



**Congress of Local and Regional Authorities of Europe
Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe
Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas**

FÜNFTE TAGUNG

STELLUNGNAHME 10 (1999) ¹

ZU DEM

**DURCH DEN CDLR AUSGEARBEITETEN ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES
MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE FÖRDERUNG
DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ODER -BEHÖRDEN
AUF KULTURELLEM GEBIET**

¹ Diskussion und Annahme durch den Ständigen Ausschuss am 5. März 1999 (s. doc. CG (5) 25, Entwurf einer Stellungnahme, vorgelegt durch die Herren M. Bucci und H.U. Stöckling, Berichterstatter)

Der Kongress

Aufgefordert durch den Lenkungsausschuss für Gemeinde- und Regionaldemokratie, eine Stellungnahme vorzulegen zu dem Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder -behörden auf kulturellem Gebiet;

Der Ansicht, dass Austausch auf dem Gebiet von Kultur und Bildung, insofern er notwendig ist für das gegenseitige Verständnis grenznaher Bevölkerungen bzw. Behörden, eine unverzichtbare Grundlage für die solide und langfristige Entwicklung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit darstellt;

Der Ansicht, dass vor allem auch die Kenntnis der Nachbarsprache und der schulische wie außerschulische Erwerb interkultureller Erfahrung notwendig sind, damit zukünftige Verantwortungsträger in benachbarten Ländern die Fähigkeit zu förderlicher Zusammenarbeit entwickeln;

Darauf hinweisend, dass grenzübergreifende kulturelle Zusammenarbeit in Ermangelung einer klaren Vorstellung, worum es dabei in interkultureller und institutioneller Hinsicht eigentlich geht, in täuschender Weise leicht erscheinen kann, während sie in Tat und Wahrheit vielleicht einfach oberflächlich bleibt;

Vermerkend, dass zwar zahlreiche Behörden grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit bereits betreiben oder einzurichten versuchen, dass daneben aber auch eine Tendenz zu kultureller Gleichmacherei besteht, welche junge Menschen den Kontakt zu ihren eigenen kulturellen Wurzeln oder zu denjenigen ihrer Nachbarn verlieren lässt und die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit zu entdifferenzieren droht;

Im Bewusstsein, dass die Vielfalt der im Kultur- und Bildungsbereich tätigen Körperschaften und Akteure die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Regionen auf diesem Gebiet besonders schwierig gestaltet und nach einer wirksamen Koordination zwischen Behörden (vor allem Schulbehörden), unabhängigen öffentlichen Stellen (insbesondere Rundfunk- und Fernsehstationen) und kommunalen bzw. regionalen Verwaltungen ruft;

Besorgt um die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und insbesondere um die in gewissen Mitgliedstaaten den Gemeinden und Regionen zugestandenen weitgehenden Kompetenzen auf dem Gebiet von Bildung und Kultur;

Überzeugt, dass sich diesbezüglich besondere Anstrengungen und die Suche nach innovativen gesetzgeberischen, institutionellen und finanziellen Instrumenten lohnen, die den Besonderheiten der Tätigkeiten in den Bereichen Bildung und Kultur sowie den jeweiligen Eigenheiten der staatlichen Organisation Rechnung tragen;

Begrüsst den diesbezüglichen Empfehlungsentwurf des Ministerkomitees zuhanden der Mitgliedstaaten;

Begrüsst den aufgeschlossenen Geist des ihm zugeleiteten Empfehlungsentwurfs;

Stimmt mit der Stossrichtung der in der Empfehlung enthaltenen Vorschläge und Richtlinien grundsätzlich überein;

Möchte im Sinne einer weiteren Erhöhung der Aussage- und Wirkungskraft der geplanten Empfehlung noch folgende Bemerkungen anbringen:

1. Die Definition grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder -behörden darf eine eventuelle Beteiligung dezentralisierter zentralstaatlicher Ministerialstellen mit Befugnissen auf den Gebieten Bildung oder Kultur nicht ausschliessen. Das selbe gilt für schulische Einrichtungen sowie für öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalten. Doch sollte der Zentralstaat dort, wo er für die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit direkt zuständig ist, durch eine kommunale oder regionale Gebietskörperschaft begleitet sein. Diese Bemerkung gilt auch für die Punkte 2) und 4) weiter unten.

2. Es ist wichtig, dass die Staaten die geeigneten rechtlichen Grundlagen schaffen für den Abschluss von Verträgen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Bildung und Kultur, die kommunale und regionale Gebietskörperschaften, dezentralisierte staatliche Behörden, öffentliche Bildungseinrichtungen wie auch öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalten beidseits der Grenzen einbeziehen können.

Es wäre von Nutzen, wenn die Empfehlung in diesem Zusammenhang hinwiese auf die Musterverträge für die Beteiligung von Gebietskörperschaften oder -behörden an der transnationalen und der grenzüberschreitenden schulischen Zusammenarbeit, wie sie im Anhang zu der Entschliessung 259 (1994) betreffend Gebietskörperschaften oder -behörden und schulische Zusammenarbeit figurieren. Es handelt sich dabei insbesondere um die Bereitstellung von administrativen, rechtlichen und finanziellen Rahmenstrukturen, die den Abschluss von Verträgen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen schulischen Einrichtungen mit kommunaler Unterstützung, für die Einführung grenzübergreifender Schulcurricula oder für die Schaffung grenzübergreifender Sekundarschulen ermöglichen.

3. Da ja beidseits der Grenze häufig nicht die selbe Sprache gesprochen wird, erfordert eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Bildung und Kultur die Überwindung sprachlicher Probleme. So spricht denn der Empfehlungsentwurf zu recht von der Einrichtung zweisprachiger Unterrichtsprogramme. Es wäre indessen klug, hierzu noch mehr zu sagen und vor allem die administrativen und rechtlichen Massnahmen hervorzuheben, die für den Austausch von Lehrkräften, für die Einstellung von jenseits der Grenze stammender Lehrer oder für die Ausbildung von Lehrern im Nachbarland notwendig sind.

Im übrigen ist eine Politik des zweisprachigen Unterrichts in enger Beziehung zu der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen zu sehen, wie sie oft gerade in Grenznähe gesprochen werden. Die Empfehlung könnte daher die Staaten auffordern, sich auf die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffenden Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu stützen (Art. 14a und b²).

2 Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

Die Parteien verpflichten sich:

a. die bestehenden bilateralen oder multilateralen Verträge anzuwenden, die sie mit Staaten verbinden, wo die selbe Sprache identisch oder ähnlich benützt wird, oder sich, wo nötig, um den

4. Während viele Gebietskörperschaften über verhältnismässig breite kulturelle Zuständigkeiten verfügen, die sie zu bedeutenden Partnern in der grenzüberschreitenden Kulturarbeit machen, sind ihre Kompetenzen auf dem Gebiet der Schulerziehung und der Medien oft recht beschränkt. Der Kongress findet es diesbezüglich wichtig, die Staaten zu weiteren Dezentralisationen zugunsten der kommunalen Gebietskörperschaften im schulischen Bereich und zu Dezentralisationen auf die regionale Ebene im kulturellen Bereich aufzurufen und sie dazu aufzufordern, den Schulen mehr Freiraum für eigene Initiativen einzuräumen. Desgleichen würde es sich empfehlen, dezentralisierte Strukturen für die Rundfunk- und Fernsehanstalten zu begünstigen und dadurch wirklich authentische Lokalsender bzw. -programme zu fördern.

5. Zu recht führt der Empfehlungsentwurf unter den wünschenswerten Massnahmen die Schaffung grenzüberschreitender Verwaltungsstrukturen und -organisationen auf. Tatsächlich erscheint die Schaffung gemeinsam verwalteter grenzübergreifender Organe als begrüssenswert. Damit solche Organe einen passenden rechtlichen Rahmen bekommen, sollte die Empfehlung auf die in dem Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorgeschlagenen Instrumente hinweisen und die Staaten zum Abschluss bi- oder multilateraler Verträge anhalten, die für Organe zur gemeinsamen Verwaltung kultureller Infrastrukturen oder Programme einen grenzübergreifenden rechtlichen Rahmen bereitstellen. Wir finden es in diesem Zusammenhang bedauerlich, dass der Empfehlungsentwurf des CDLR keine Musterverträge für die Schaffung dauerhafter Kooperationsstrukturen enthält.

6. Unter den möglichen Initiativen auf dem Gebiet der Medien wären auch die neuen Technologien zu erwähnen - vor allem die Interkonnektion von Kabelnetzen oder die Errichtung grenzübergreifender Netze sowie die Einrichtung grenzüberschreitender Internet-Server.

7. Endlich möchte der Kongress darauf hinweisen, dass einige in dem Empfehlungsentwurf bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit enthaltene Anmerkungen ebenso Gültigkeit haben im Hinblick auf die interterritoriale Zusammenarbeit im Sinne der Entschliessung 248 (1993) und ihres Anhangs, der einen Vorentwurf zu einem Übereinkommen für die interterritoriale Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften oder -behörden enthält.

Daher schlägt der Kongress die folgenden Änderungen (im Text fett gedruckt) vor:

a. Im ganzen Text Ersatz des Ausdrucks "**das Nachbarland**" durch "**das Nachbarland/die Nachbarländer**".

Abschluss derartiger Verträge zu bemühen, um so die Kontakte zwischen Sprechern der selben Sprache in den betreffenden Staaten auf den Gebieten Kultur, Unterricht, Information, Berufsausbildung und Weiterbildung zu fördern;

b. im Interesse der Regional- oder Minderheitensprachen die Zusammenarbeit über Grenzen hinweg, vor allem zwischen kommunalen oder regionalen Gebietskörperschaften, in deren Territorium die selbe Sprache gleich oder ähnlich gesprochen wird, zu erleichtern und/oder voranzutreiben.

- b. Punkte 4) und 5) der Präambel folgendermassen ergänzen:

*Siehe die Entschliessung 165 (1985) der KGRE über die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Grenzregionen, **worin insbesondere die Ausarbeitung eines Mustervertrages für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet gefordert wird;***

*Siehe die Entschliessung 259 (1994) des KGRE über die Gebietsbehörden und -körperschaften und die transnationale und grenzüberschreitende schulische Zusammenarbeit, **deren Musterverträge auf dem Gebiet der schulischen Erziehung in der Liste der den Anhang zum Rahmenübereinkommen bildenden Musterverträge aufgeführt sind;***

- c. Folgende Änderung von Punkt 8 der Präambel:

*In Anbetracht dessen, dass grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet das Verständnis und Vertrauen unter den Grenzbevölkerungen stärkt, **gleichgültig, ob diese nun Sprache, Religion oder Kulturerbe (weglassen: gemeinsames) miteinander teilen oder einen unterschiedlichen kulturellen Hintergrund aufweisen;***

- d. Einfügung eines neuen Punktes 9 in die Präambel:

Der Überzeugung, dass die Förderung grenzüberschreitender Aktionen auf kulturellem Gebiet es ermöglicht, regionale, minoritäre oder sogar nationale Kulturen, die durch die Globalisierung und das Risiko kultureller Uniformierung bedroht sein könnten, aufzuwerten;

- e. Folgende Änderung des ursprünglichen Punktes 9:

*Im Bewusstsein, dass eine solide grenzüberschreitende Zusammenarbeit im kulturellen Bereich die Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit auch in anderen Tätigkeitsbereichen wie den öffentlichen Diensten, **dem Erziehungswesen, der wirtschaftlichen Entwicklung, dem Umweltschutz, der Raumordnung oder der gegenseitigen Hilfe in Notfällen begünstigt und damit folglich den "Zement" der grenzübergreifenden Beziehungen darstellt;***

- f. In Kapitel "I. Definition" des Anhangs (Titel: "kultureller Bereich") hinzufügen:

*Grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet umfasst die Aspekte Erziehungswesen (einschliesslich Spracherziehung), kulturelle Tätigkeit, **Kunstschaffen, Jugend und Sport, Kulturerbe und Medien.***

- g. Punkt 6. von Kapitel "II. Prinzipien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet" folgendermassen ändern:

6. Sofern sie dies nicht schon durch die ordentliche Gesetzgebung oder durch die staatliche Verfassung getan haben, sollten die zentralstaatlichen Behörden zuhanden der Gebietskörperschaften oder -behörden den notwendigen

rechtlichen Rahmen und die notwendige Autonomie (weglassen: die sie benötigen, um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit einzugehen) auf kulturellem Gebiet sicherstellen, um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität zu ermöglichen.

h. In Kapitel "III. Spezifische Tätigkeitsbereiche", Teil "i. im Erziehungswesen", unter dem 5. Spiegelstrich anfügen:

- *den Zugang zu dem oder den Nachbarland (Nachbarländern) insbesondere mittels Vorzugstarifen für die öffentlichen Verkehrsmittel, auch über Seen oder Meeresbuchten hinweg, zu erleichtern;*

i. unter dem 7. Spiegelstrich anfügen:

- *die grenzüberschreitende Akademikermobilität und die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten in Grenzgebieten zu fördern;*

j. den Text des 8. Spiegelstriches folgendermassen ändern:

- *die gemeinsame Nutzung von Installationen und Ausstattungen, einschliesslich **Internet-sites**, sowie die gemeinsame Organisation von Forschung und Lehre von Hochschulen in Grenzgebieten zu prüfen.*

k. Im Kapitel "III. Spezifische Tätigkeitsbereiche", Teil "ii. Auf kulturellem Gebiet" einen zweiten Abschnitt anfügen:

Durch zusätzliche Ausstattung der Kunstschaffenden in grenznahen Gemeinden und Regionen das Kunstschaffen fördern.

l. Im gleichen Teil den Text unter dem 2. Spiegelstrich folgendermassen ändern:

- *gemeinsame Organisation von Festivals, Konzerten, Theateraufführungen und Kunstaustellungen [weglassen: "die regionalen Kulturen betreffend" und anfügen:] von Künstlern beidseits der Grenze.*

m. Den Titel von Teil iv. ändern:

iv. **Gemeinsames Kulturerbe**

n. Den ersten Abschnitt wie folgt ändern:

*In **manchen** Grenzgebieten findet sich das einstmals grenzübergreifende kulturelle Geflecht durch politische Grenzen zerschnitten. Das bauliche und archäologische Erbe solcher Gebiete verkörpert historische und kulturelle Werte, die den betroffenen Bevölkerungen **oft** gemeinsam sind. Verschiedene grenzüberschreitende Aktivitäten könnten darauf hinwirken, gemeinsame Strategien zur Erhaltung und Aufwertung eines solchen Kulturwerbes festzulegen, darunter*

- o. Unter dem 3. Spiegelstrich von Teil iv. anfügen:
- *die gemeinsame Koordination der Verwaltung* **grenzübergreifender [weglassen: archäologischer] Kulturdenkmäler einschliesslich Landschaften;**
- p. Unter Kapitel "IV. Förderungsmassnahmen für die Schaffung grenzüberschreitender Strukturen und Verwaltungsorganisation" einen weiteren, letzten, Spiegelstrich mit folgendem Text anfügen:
- **die Gründung regionaler oder lokaler Kulturvereinigungen begünstigen, deren Ziel es ist, angeregt durch die in dem Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften oder -behörden vorgesehenen Instrumente grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit zu betreiben.**
- q. In Kapitel "VI. Finanzielle Massnahmen zur Ankurbelung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet" den Text unter dem 3. Spiegelstrich ändern:
- *unter Ministerien benachbarter Staaten, insbesondere Kultur- oder Aussenministerien, bilaterale zwischenstaatliche Fonds zu schaffen zur finanziellen Unterstützung von grenzübergreifenden Initiativen auf kulturellem Gebiet, insbesondere unter Verwendung beispielsweise eines Teils der Einnahmen aus dem Lotto oder nationalen Lotterien, wie dies in manchen Mitgliedstaaten geschieht;*
- r. Unter den "Massnahmen" einen letzten Spiegelstrich mit folgendem Text anfügen:
- **die Möglichkeit schaffen, dass den lokalen und regionalen Rundfunk- und Fernstationen direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung aus dem öffentlichen oder dem privaten Sektor geboten werden kann, um so der gegenwärtig herrschenden Tendenz zur Medienkonzentration entgegenzuwirken.**

